

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Rechtsanwältin
Dr. Anna Heidelbach,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1205

Oberregierungsrat Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX),
und Regierungsdirektor Oliver Klepsch, Frankfurt a. M.
„No, not yet or never?“ - zur Reichweite der Bindungswir-
kung von negativen Absichtserklärungen im Übernahme-
recht

Seite 1212

Wiss. Mitarbeiter Dr. Christopher Danwerth, LL.M.,
Münster
Widerrufsjoker 2.0? - Das Last-minute-Widerrufsrecht des
§ 2d VermAnlG beim Crowdfunding

Seite 1220

BSG, 24.2.2016
Zu Rentenzahlung nach dem Tod des Leistungsberechtig-
ten, Verfügung, Rücküberweisungspflicht des Geldinstituts
sowie Kontoauflösung

Seite 1227

OLG Düsseldorf, 8.4.2016
Keine Beseitigung der Schutzfunktion der gesetzlichen
Musterwiderrufsbelehrung durch Fußnoten

Seite 1231

BGH, 3.5.2016
Beweislast des Sozialversicherungsträgers, der den Ge-
schäftsführer einer GmbH wegen
Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen in An-
spruch nimmt, für den Vorsatz des Beklagten

Seite 1235

BGH, 2.6.2016
Grundsätzlich kein Forderungsrecht des Zessionars eines
im Voraus abgetretenen Kautionsrückzahlungsanspruchs
nach StPO zu Lasten der Insolvenzmasse, wenn dieser erst
nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entsteht

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Oberregierungsrat Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX), und Regierungsdirektor Oliver Klepsch, Frankfurt a. M.
„No, not yet or never?“ - zur Reichweite der Bindungswirkung von negativen Absichtserklärungen
im Übernahmerecht 1205
- Wiss. Mitarbeiter Dr. Christopher Danwerth, LL.M., Münster
Widerrufsjoker 2.0? - Das Last-minute-Widerrufsrecht des § 2d VermAnlG beim Crowdfunding 1212

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 21.4.2016 Zu den Prüfungspflichten des Grundbuchamts bei der Eintragung einer Grundschuld aufgrund einer im Außenverhältnis beschränkten Belastungsvollmacht, die es den Käufern erlaubt, das noch im Eigentum des Verkäufers stehende Grundstück als dingliche Sicherheit für die Finanzierung des Kaufpreises zu verwenden 1218
- Bundessozialgericht 24.2.2016 Zu Rentenzahlung nach dem Tod des Leistungsberechtigten, Verfügung, Rücküberweisungspflicht des Geldinstituts sowie Kontoauflösung 1220
- OLG Düsseldorf 8.4.2016 Keine Beseitigung der Schutzfunktion der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung durch Fußnoten 1227

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 3.5.2016 Beweislast des Sozialversicherungsträgers, der den Geschäftsführer einer GmbH wegen Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen in Anspruch nimmt, für den Vorsatz des Beklagten auch dann, wenn dessen Pflichtwidrigkeit feststeht; keine Hemmung der Verjährung durch eine unwirksame öffentliche Zustellung der Klage 1231
- OLG Koblenz 14.3.2016 Zur Frage der Parteifähigkeit einer GmbH im Kostenfestsetzungsverfahren nach Löschung der GmbH im Handelsregister 1235

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 2.6.2016 Zum Entstehen eines Kautionsrückzahlungsanspruchs nach § 123 Abs. 1, 2, § 124 Abs. 1, 2 StPO; grundsätzlich kein Forderungsrecht des Zessionars eines im Voraus abgetretenen Kautionsrückzahlungsanspruchs zu Lasten der Insolvenzmasse, wenn dieser erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entsteht 1235
- Bundesgerichtshof 11.5.2016 Zur Verbindlichkeit des Antragsformulars gemäß Anlage 2 zu § 2 Satz 1 Nr. 2 ZVfV hinsichtlich der Forderungsaufstellung 1237
- Bundesgerichtshof 9.6.2016 Nicht eingehaltene Zahlungszusagen sowie verspätete Zahlungen nur unter dem Druck einer angedrohten Liefer Sperre als Indizien für eine Zahlungseinstellung 1238

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	21.1.2016	Streitigkeit über die in § 128 HGB angeordnete persönliche Haftung des Gesellschafters einer Wohnungseigentümerin für Beitragsrückstände ist Wohnungseigentumssache im Sinne von § 43 Nr. 2 WEG	1241
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	14.1.2016	Zur Zulässigkeit eines Rechtsschutzversicherungsvertrags, der die obligatorische Einschaltung eines vom Versicherer ausgewählten Mediators vorsieht	1242
Bundesgerichtshof	10.3.2016	Keine Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Besetzung des Schiedsgerichts mit einem Berufsrichter ohne Genehmigung seiner diesbezüglichen Nebentätigkeit	1244
Bundesgerichtshof	21.1.2016	Zur Frage, ob ein Versicherer mit dem Versicherungsnehmer unmittelbar Kontakt aufnehmen darf, wenn ein Versicherungsmakler zuvor wegen eines Wunsches des Versicherungsnehmers nach einer Tarifumstellung Kontakt mit dem Versicherer aufgenommen und Umstellungsangebote angefordert hat	1247
Bundesgerichtshof	20.4.2016	Zum Zweck und zur Anwendung der sogenannten strengen Wiederherstellungsklausel in der Wohngebäudeversicherung	1250
Bundesgerichtshof	7.6.2016	Zum Charakter des Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne als Schiedsgericht; zur Wirksamkeit einer auf den CAS bezogenen Schiedsvereinbarung, deren Abschluss ein internationaler Sportverband zur Zulassung von Athleten zu den von ihm organisierten Sportwettbewerben verlangt	1251

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Rechtsanwältin Dr. Anna Heidelbach, Leiterin der Rechtsabteilung der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf: Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 93,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,14) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2016 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV